Anhang.

1. Ausführungsvorschriften.

Erforderlich sind Ausführungsvorschriften

a) des Bundesrates:

1. zu § 9 — über das Verfahren,
2. zu § 39 Abs. 1 — über Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der StA. dienen,
3. zu § 40 — über das Rekursverfahren, soweit es sich um die URA. handelt;

b. der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens:

1. zu § 38 — über die Kosten,
2. zu § 39 Abs. 2 — über die Zuständigkeit der Behörden,
3. zu § 40 — über das Rekursverfahren, soweit es sich um StA. handelt.

Ich habe durch Nachfrage festgestellt, daß der Bundesrat und die sämtlichen Regierungen Ausführungsvorschriften erlassen werden, deren Erscheinen aber kaum vor dem Ende dieses Jahres zu erwarten ist. Bisher hat nur Schaumburg-Lippe solche Vorschriften erlassen.

Da es zweckmäßig erscheint, schon jetzt die Kenntnis des Gesetzes selbst zu fördern, wird der Kommentar sofort veröffentlicht; die neuen Ausführungsvorschriften soll ein Nachtrag enthalten.